



Anrechnung auf Ihre Ausgleichsabgabe

Rechtlicher Hintergrund:

Sie als Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätze sind gem. §§154 und 160 SGB IX dazu verpflichtet, mindestens 5% der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten oder anderen anrechnungsfähigen Menschen zu besetzen. Sollten Sie diese Quote nicht erfüllen können, müssen Sie jährlich eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zahlen.

Anrechnung unserer Leistungen:

Die ELSTER WERKE gGmbH ist eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Durch Ihren Einkauf bei uns geben Sie diesen Menschen die Möglichkeit, einen wertvollen Beitrag in der Wertschöpfungskette zu leisten.

Daher können Sie 50% des durch die Arbeitsleistung entstandenen Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe anrechnen lassen. § 223 SGB IX

Die Anrechnung erfolgt im Rahmen der Anzeige der Ausgleichsabgabe bis zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr. Zu Beginn des Folgejahres erhalten Sie von uns eine Übersicht der anrechenbaren Leistungsanteile als Nachweis.

Beispielrechnung:

Sie kaufen bei uns Waren im Wert von 10.000,00€.

Die Materialkosten zur Produktion betragen 7.000,00€.

50% der übrig gebliebenen 3.000,00€ können jetzt auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Dies bedeutet, dass Sie bei der nächsten Ausgleichsabgabe des Beitragsjahres insgesamt 1.500€ sparen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

ELSTER WERKE gGmbH

An den Steinenden 11
04916 Herzberg (Elster)

www.elsterwerk.de